

Reglement

über den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland

Die Urversammlung der Gemeinde Saas Grund

- Eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);
- Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV);
- Eingesehen das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG),
- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

Artikel 1

Die Grundlage für die Zuteilung von Kontingentseinheiten wird eingeführt für Ersteller von Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Aparthotel, die im Besitze einer rechtskräftigen Baubewilligung sind (Art. 6. Bst. a kBewG).

Artikel 2

In Anwendung von Artikel 13 BewG werden gesamthaft jährlich fünf Bewilligungen erteilt.

Für die gleiche Gesamteinheit von Wohnungen können dem Ersteller nicht mehr als 3 Kontingentseinheiten zugeteilt werden.

Artikel 3

Die Frist für den Wiederverkauf bestehender Wohnungen auf dem Gebiete der Gemeinde Saas Grund wird auf 5 Jahre herabgesetzt.

Artikel 4

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am : 30. Juni 1997
So angenommen durch die Urversammlung am : 10. Juli 1997
Vom Staatsrat homologiert am : 13. August 1997

Gemeindeverwaltung Saas Grund

Der Präsident: Der Schreiber:

Georg Anthamatten Arnold Zurbriggen

